

vorgesehen, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge mit den Preisobergrenzen gemäß den Ziffern 1.1. bis 1.3. abgegolten.

2. Preisobergrenzen für Produktionsmittel auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Qualitätsindex

2.1. Sind die Preisobergrenzen für neue ausschließlich im Inland abzusetzende Produktionsmittel auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Qualitätsindex auszuarbeiten, so gelten für die Bestimmung

- der Obergrenzen für den Industrieabgabepreis die Ziffern 2.2., 2.3. und 2.5.
- der Obergrenzen für den Betriebspreis die Ziffern 2.4. und 2.5.

2.2. Die Obergrenzen für den Industrieabgabepreis von Produktionsmitteln sind auf der Grundlage von Preisvergleichen nach dem Qualitätsindex nach folgender Formel zu ermitteln:

$$* \text{POGiAP} = \text{IAPoXlqXK}_r$$

Es bedeuten:

POG IAP Obergrenze für den Industrieabgabepreis

IAP₀ Industrieabgabepreis des bereits produzierten Erzeugnisses (ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und für das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ [SL]) bzw. — soweit ein solches Erzeugnis nicht vorhanden ist — des ständig importierten Erzeugnisses mit dem höchsten Grad der Vergleichbarkeit

Iq Index der Entwicklung der Gebrauchseigenschaften des neuen Erzeugnisses gegenüber dem Vergleichserzeugnis. Für die Bestimmung dieses Indexes gelten die Rechtsvorschriften². Ist anstelle dieses Indexes ein anderer Index, z. B. der Verfahrenskostenindex, anzuwenden, so ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien verbindlich vorzugeben.

Kv Verbilligungskoeffizient.

2.3. Wird ein Produktionsmittel entwickelt, das die Funktionen mehrerer bisher produzierter Erzeugnisse oder einer technologischen Reihe in sich vereint und dessen Gebrauchseigenschaften mit denen der bisher eingesetzten Erzeugniskombination vergleichbar ist, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis nach den Bestimmungen der Ziff. 2.2. zu ermitteln. Als Industrieabgabepreis des Vergleichserzeugnisses gilt unter diesen Bedingungen die Summe der Industrieabgabepreise der bisher eingesetzten Erzeugniskombination.

2.4. Für die Ermittlung der Obergrenzen des Betriebspreises gilt folgendes:

a) Stimmt der Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses mit dem Aufwand zu seiner Herstellung überein (der effektive Gewinn liegt — nach Abzug des Extragewinnes -r- um weniger als 30% über oder unter dem kalkulatorischen Gewinn) und sind für das Vergleichserzeugnis keine produktgebundenen Abgaben festgelegt, so ist die Obergrenze des Industrieabgabepreises gemäß den Ziffern 2.2. und 2.3. zugleich die Obergrenze für den Betriebspreis.

Sind für das Vergleichserzeugnis produktgebundene Abgaben festgesetzt, so ist die Obergrenze für den Betriebspreis, ausgehend von der Obergrenze für den Industrieabgabepreis, durch Abzug der produktgebundenen Abgabe zu ermitteln.

Dabei ist der für das jeweilige Vergleichserzeugnis festgesetzte Satz der produktgebundenen Abgaben anzuwenden. Soweit die produktgebundene Abgabe als absoluter Betrag festgesetzt wurde, ist dieser für diese Zwecke in einen auf den Industrieabgabepreis bezogenen Prozentsatz umzuwandeln.

b) Stimmt der Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses nicht mit dem Aufwand zu seiner Herstellung überein (der effektive Gewinn liegt — nach Abzug des Extragewinnes — um 30% und mehr über oder unter dem kalkulatorischen Gewinn bzw. das Vergleichserzeugnis wird mit Verlust produziert), so ist eine statistische Korrektur des Betriebspreises des Vergleichserzeugnisses auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Selbstkosten lt. Nachkalkulation zuzüglich des kalkulatorischen Gewinnzuschlages vorzunehmen.

Die Obergrenze für den Betriebspreis ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{POGBP} = \text{BP}_{„k\text{XlqXK}_r}$$

Es bedeuten:

POGBP Preisobergrenze für den Betriebspreis

BP_{0k} auf den Aufwand korrigierter Betriebspreis des Vergleichserzeugnisses ohne Preiszuschläge für das Gütezeichen „Q“ und das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) — statistische Korrektur —

Die Differenz zwischen den Obergrenzen für den Industrieabgabepreis und dem Betriebspreis ist als produktgebundene Abgabe auszuweisen, soweit nicht die Bedingungen der Ziff. 2.5. gegeben sind.

2.5. Übersteigt die gemäß Ziff. 2.4. Buchst. b ermittelte Obergrenze für den Betriebspreis die gemäß Ziff. 2.2. und 2.3. ermittelte Obergrenze für den Industrieabgabepreis, so ist die Obergrenze für den Industrieabgabepreis in Höhe der Obergrenze für den Betriebspreis festzusetzen.

2.6. Ist in der Aufgabenstellung für ein neues Erzeugnis vorgesehen, daß das Gütezeichen „Q“ oder das Prädikat „Gestalterische Spitzenleistung“ (SL) erreicht werden soll, so sind die hierfür in den Rechtsvorschriften festgelegten Preiszuschläge in die Preisobergrenzen einzubeziehen. Diese Preiszuschläge sind den gemäß Ziff. 2.2. bis 2.5. ermittelten Preisobergrenzen zuzurechnen.

3. Preisobergrenzen für Produktionsmittel auf der Grundlage von Parameterpreisen, Preisreihen, Teilpreisen, Teilpreisenormativen und der Differenzkalkulation

3.1. Die Preisobergrenzen für neue ausschließlich für den Inlandsabsatz bestimmte Produktionsmittel aus Erzeugnisgruppen, deren Industriepreise auf der Grundlage von Parameterpreisen, Preisreihen, Teilpreisen und Teilpreisenormativen gebildet werden, sind nach diesen Methoden auszuarbeiten, wenn für die jeweilige Erzeugnisgruppe keine produktgebundenen Abgaben festgesetzt sind. Bestehen für die jeweilige Erzeugnisgruppe produktgebundene Abgaben, so hat die Ausarbeitung, der Preisobergrenzen nach folgenden Bestimmungen zu erfolgen:

— die Obergrenzen für den Industrieabgabepreis und den Betriebspreis gemäß Ziff. 3.2. Buchst. a, wenn Parameterpreise und Preisreihen angewandt werden;

— die Obergrenzen für Industrieabgabepreise und Betriebspreise gemäß Ziff. 3.2. Buchst. b, wenn Teilpreise und Teilpreisenormative angewandt werden.

3.2. Im einzelnen gilt für die Ausarbeitung der Preisobergrenzen für neue Produktionsmittel beim Bestehen produktgebundener Abgaben folgendes:

a) Sind Methoden der Parameterpreisbildung oder Preisreihen vorgegeben, so ist auf ihrer Grundlage zunächst die Preisobergrenze für den Industrieabgabepreis auszuarbeiten. Die Obergrenze für den Betriebspreis ergibt sich, ausgehend von der Obergrenze für den Industrieabgabepreis, durch Abzug des für die jeweilige Erzeugnisgruppe festgesetzten Satzes der produktgebundenen Abgabe.

b) Sind Teilpreise oder Teilpreisenormative anzuwenden, so sind auf ihrer Grundlage zunächst die Obergrenzen für den Betriebspreis auszuarbeiten. Die Obergrenze für den Industrieabgabepreis ergibt sich, ausgehend von der Obergrenze für den Betriebspreis, durch Hin-

² Für Industrieerzeugnisse gelten die „Grundsätze zur Bewertung und zum Vergleich der Gebrauchseigenschaften von Industrieerzeugnissen“ ASMW-VW 1393 — herausgegeben vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung.